

Merkblatt

Forstlicher Investitionskredit



Mit den forstlichen Investitionskrediten steht dem Bund und den Kantonen ein Instrument zur mittel- bis langfristigen Verbesserung der Waldwirtschaft zur Verfügung. Die Darlehen sind in der Regel unverzinslich und befristet. Forstliche Investitionskredite werden beispielsweise für die Anschaffung von Forstmaschinen oder zur Finanzierung des betrieblichen Unterhalts, bzw. der Sanierung von Waldstrassen gewährt.

Gestützt auf die Waldgesetzgebung des Bundes und des Kantons Luzern sowie dem Finanzhaushaltungsgesetz (FHG) **sind Investitionskredite für folgende Vorhaben möglich:**

- Forstliche Vorhaben innerhalb des Waldareals (Baukredite und Restkosten subventionierter Vorhaben wie z.B. Waldstrassen und Verbauungen)
- Forstliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für die Pflege und Nutzung des Waldes
- Forstliche Hoch- und Tiefbauten wie Werkhöfe oder Einrichtungen für die Holzlagerung (Plätze und Hallen, welche für die regionale Pflege und Nutzung des Waldes notwendig und geeignet sind)

Wer kann forstliche Investitionskredite beantragen / erlangen

- öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Forstunternehmungen
- Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer

Voraussetzungen

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die eigenen finanziellen Möglichkeiten vorerst auszuschöpfen und von Dritten erhältliche Beiträge geltend zu machen. Zudem muss die entsprechende Gesamtbelastung für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller tragbar sein.

Forstlicher Investitionskredite sind zeitlich befristet. Die Dauer richtet sich je nach Art und Höhe der Investition.

Forstliche Investitionskredite sind sicherzustellen (z.B. Grundpfandtitel, Bürgschaft). Davon ausgenommen sind Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Es besteht eine Buchführungspflicht für die Kreditnehmenden.

Bei Zweckentfremdung des gewährten forstlichen Investitionskredites ist dieser innert 30 Tagen zurückzahlbar.

Antragstellung und Ablauf

Gesuchsunterlagen sind auf der Webseite der Dienststellen Landwirtschaft und Wald (lawa) aufgeschaltet. https://lawa.lu.ch/download/download_wald/waldnutzung oder [Direktlink](#).

Die Dienststelle lawa prüft die Gesuchsunterlagen und stellt bei positiver Entscheidung einen Antrag über die Kredithöhe an die Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern.

Investitionen dürfen erst nach rechtsgültiger Gewährung des forstlichen Investitionskredites getätigt werden.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Waldnutzung

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Oktober 2021